

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.09.2003

Geschäftszahl

2002/09/0073

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/09/0184 E 18. April 2002 RS 2

Stammrechtssatz

Bei der rechtlichen Beurteilung des Kausalzusammenhanges nach § 2 Abs. 1 HVG kommt es nicht allein darauf an, dass das schädigende Ereignis unmittelbare Leidenszustände zur Folge hat, es genügt auch eine Verschlimmerung bereits anlagebedingt vorhandener Leiden.